

Tax Compliance in der Praxis

StB Dr. Lars Lüdemann



München, 16.05.2024



Inhaltsverzeichnis

- I. Grundlagen**
- II. Implementierung
- III. Angemessenheit & Wirksamkeit

1. Was bedeutet Tax Compliance?

- Unter **Compliance** ist allgemein die Einhaltung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen und interner Richtlinien) zu verstehen.
- In Hinblick auf die Befolgung von **steuerlichen** Pflichten und Regeln spricht man im Allgemeinen von **Tax Compliance**.
- Das zur Tax Compliance zugehörige Sicherungs- oder Kontrollsystem wird als **Tax Compliance Management System (Tax CMS)** oder als Steuer-IKS bezeichnet.
- Ein Tax CMS geht mit der grundsätzlichen **Wertentscheidung**, die Steuergesetze und Verordnungen ohne Ausnahme zu befolgen einher.
- Das heißt aber nicht, dass Steuerpflichtige sowie deren (steuerliche) Berater die Steuerbelastung nicht mehr minimieren dürfen oder sollen bzw. das keine von der Finanzverwaltung abweichende Auffassung vertreten werden darf.

2. Was ist ein Tax-CMS?

Tax

Fokus auf steuerliche Sachverhalte

Compliance

Einhaltung von Regeln, Gesetzen und
Richtlinien

Management
System

- Regelwerk
- „innerbetriebliches Kontrollsystem“

2. Was ist ein Tax-CMS?

Tue Gutes und

~~rede darüber~~

Dokumentiere es

3. Wozu ein Tax CMS?

§ 153 AO

„Enthftung“
Geschäftsführer

Erleichterung bei
Betriebsprüfung

3. Wozu ein Tax CMS?

- **Keine explizite Pflicht** zur Einführung eines Tax CMS
- **Aber:** Finanzverwaltung erkennt Einführung eines Tax CMS an: AEAO zu **§ 153 AO**, Tz. 2.6:

*„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein **Indiz darstellen**, das gegen das **Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit** sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“*

- **vermutete Vorsätzlichkeit oder Leichtfertigkeit** – die einer Selbstanzeige tatbestandlich vorausgeht – kann **entkräftet werden**.

3. Wozu ein Tax CMS?

- **OLG Nürnberg** vom 30. März **2022** (12 U 1520/19): Zum Umfang der Pflichten eines Geschäftsführers im Rahmen der internen Unternehmensorganisation (hier: Schaffung von Compliance-Strukturen; Leitsatz Nr. 2):
 - „Eine Pflichtverletzung des Beklagten (GF) ist bereits deshalb gegeben, weil dieser es unterlassen hat, im Rahmen der internen Unternehmensorganisation [...] **Compliance-Strukturen** zu schaffen, die ein rechtmäßiges und effektives Handeln gewährleisten und die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter - auch mittels Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen - verhindern.“
 - „Dies zeigt sich insbesondere daran, dass der Beklagte keine Maßnahmen ergriffen hat, um das (von ihm selbst als relevant erkannte) **Vier-Augen-Prinzip** im schadensträchtigen Bereich [...] einzuhalten.“
 - Der Beklagte (GF) wird verurteilt, an die Klägerin 788.933,31 € [...] zu bezahlen

3. Wozu ein Tax CMS?

Seit **2023** wird auf Bundesebene der Einsatz von Tax CMS in der BP getestet (Art. 97 § 38 EGAO v. 28.12.2022 – DAC-7-Umsetzungsgesetz):

Soweit im Rahmen einer Außenprüfung [...] die **Wirksamkeit** eines von ihm eingesetzten **Steuerkontrollsystems** hinsichtlich der erfassten Steuerarten oder Sachverhalte überprüft wurde **und kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko** für die in § 149 Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Steuern und gesonderten Feststellungen besteht, kann die Finanzbehörde im Benehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern dem Steuerpflichtigen auf Antrag **unter dem Vorbehalt des Widerrufs** für die nächste Außenprüfung [...] **Beschränkungen von Art und Umfang der Ermittlungen** unter der Voraussetzung verbindlich zusagen, dass keine Änderungen der Verhältnisse eintreten. Der Steuerpflichtige hat Veränderungen des Kontrollsystems zu dokumentieren und sie der Finanzbehörde **unverzüglich** schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

- Interessierte Unternehmen können auf Antrag an der Testphase (2023 bis 2029) teilnehmen.
- Nach Evaluierung der Ergebnisse durch Finanzverwaltung soll über Verlängerung entschieden werden.
- In manchen **Bundesländern** (z.B. Bayern; Pressemitteilung vom 24.2.2022) wurden bereits 2022 einzelne Pilotprojekte zur Einbeziehung von Tax CMS in die Betriebsprüfung gestartet:
 - „Im Rahmen des Pilotprojekts können Erkenntnisse über die Wirkungsweise von Steuerkontrollsystemen gewonnen und damit die **gegenseitige Vertrauensbasis** gestärkt werden. Ziel einer modernen Steuerprüfung muss sein, unternehmensinterne Steuerkontrollsysteme zukünftig rechtssicher in Außenprüfungen einbeziehen zu können

4. Aufbau eines Tax CMS

- Keine allgemeingültigen Vorgaben, da jedes Tax CMS auf den spezifischen Steuerpflichtigen zugeschnitten sein muss
- Einführung ist daher zeit- und kostenintensiv
- Gestaltung muss anpassungsfähig für künftige Herausforderungen sein
- Grundstruktur kann von **IDW PS 980 (n.F. (09.2022))** abgeleitet werden



Inhaltsverzeichnis

- I. Grundlagen
- II. Implementierung**
- III. Angemessenheit & Wirksamkeit

Wie wird ein Tax CMS implementiert?

- Gedankliches Vorgehen bei „Einrichtung“ eines Tax CMS ist:
 - die **Dokumentation** des bereits bestehenden Tax CMS (Beschreibung des Ist-Zustandes),
 - die **Erarbeitung** des individuellen **Soll-Zustandes** eines Tax CMS,
 - die **Schließung** der **Lücke** zwischen Ist- und Soll-Zustand und
 - die **dauerhafte Erhaltung** des Soll-Zustandes des Tax CMS.
- Angestrebte Dokumentation
 - Tax CMS-Beschreibung
 - Steuerrichtlinie/ Handbuch
 - Risiko-Kontroll-Matrix
 - Prozessbeschreibungen inkl. Prozessrisiken

Schritt 1

Beschreibung der steuerlichen Verhältnisse und Umfang des Tax CMS

- Jeder Steuerpflichtige verfügt bereits über ein Tax CMS
 - Z.B. steuerlicher Fristenkalender oder Mehr-Augen-Prinzip
- Dokumentation Bausteine des bereits bestehenden Tax CMS (Beschreibung des Ist-Zustandes; z.B. Fristenkontrollbuch)
- Zweck des 1. Schritts ist es **Umfang** des Tax CMS sowohl **bereichs-** als auch **steuerartbezogen zu definieren.**
 - Was ist einzubeziehen?
 - Welche Steuerarten und -vorschriften sind relevant?

Schritt 2

Definition Tax Compliance Ziele

- Hauptziel: aktive Befolgung der steuerlichen Pflichten.
 - Pflichten ergeben sich aus:
 - Abgabenordnung: Die Grundlage für die steuerlichen Pflichten und somit wesentliches Kriterium für das Tax CMS bildet die Abgabenordnung. Sie ist das elementare Gesetz des deutschen Steuerrechts. In ihr finden sich die grundlegenden für alle Steuerarten verbindlichen Regelungen für das Besteuerungsverfahren.
 - Einzelsteuergesetzen und Verordnungen
- (Nachgelagertes) Nebenziel: Steueroptimierung

Schritt 2

Beispiel der zusammenfassenden Darstellung der Ziele nebst Grundlage:

Ziel Nr.	Ziel	Grundlagen
Z-A-001	Fristgerechte Meldung sämtlicher anzeigepflichtiger Sachverhalte durch die ABC AG.	§§ 137 – 139 AO
Z-A-002	Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten werden korrekt und fristgerecht von der ABC AG erfüllt.	§§ 140, 145-147 AO, § 257 Abs. 1 HGB, § 14b UStG
Z-A-003	Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten werden durch die ABC AG erfüllt.	§§ 147 Abs. 1 AO, § 257 Abs. 1 HGB, § 14b UStG
Z-A-004	Die fristgerechte und inhaltlich korrekte Abgabe der Steuererklärungen durch die ABC AG.	§§ 149 AO, § 31 KStG, § 14a GewStG, § 18 Abs. 1, Abs. 3 UStG, § 41a (1) EStG
Z-A-005	Die Steuererklärung wird wahrheitsgemäß von der ABC AG abgegeben, bei erkannten Fehler werden diese unverzüglich angezeigt und die erforderlichen Richtigstellungen vorgenommen.	§ 150 Abs. 2 AO, § 153 AO, § 90 Abs. 2 S. 3 AO
Z-A-006	Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die ABC AG.	§ 90 AO, § 147 Abs. 6 AO, § 200 Abs. 1 AO
Z-A-007	Die Steuern werden innerhalb der gesetzlich verordneten Frist von der ABC AG gezahlt. Werden Rechtsmitteln eingelegt, wird die Steuern entweder fristgerecht gezahlt oder fristverlängernde Anträge gestellt.	§ 220 Abs. 2 AO, § 254 AO
...	...	

Schritt 3

Risiko-Kontroll-Matrix: Identifizierung Tax Compliance Risiken und Maßnahmen

- Unter Berücksichtigung der steuerlichen Verhältnisse (Schritt 1) und der definierten Tax Compliance Ziele (Schritt 2) werden **Tax Compliance Risiken** identifiziert.
- Zur systematischen Risikoerkennung wird eine **Risiko-Kontroll-Matrix** eingesetzt.
- In dieser sind – als Ausgangsbasis – über sämtliche Steuerarten hinweg, jeweils eine große Anzahl von denkbaren steuerlichen Einzelrisiken nummeriert aufgeführt.
- Die Risiko-Kontroll-Matrix wird sodann u.a. auf die relevanten Steuerarten (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer) gefiltert und gemeinsam mit dem Mandanten – in mehreren Sitzungen/Interviews – Schritt für Schritt „durchgegangen“ und „befüllt“.
- Die **Risiko-Kontroll-Matrix** ist Kernstück eines jeden Tax-CMS (!)

Schritt 3

Beispiel Risiko-Kontroll-Matrix

Risiko-Kontroll-Matrix												
 Mandant Teilrechtsgebiet Wirtschaftsjahr		ABC GmbH Individualisierte Matrix für IDW 2023										
		Risiko			Allgemeines			Brutto Risiko (abstraktes Risiko)				
Thema	Risiko-Bezeichnung	Risiko-Nr.	Risiko-Beschreibung	Risikoexistenz	Grund, wenn Risiko nicht relevant	Mandantenspezifische Risikobeschreibung	Transaktions-Häufigkeit	Transaktions-Höhe	Rechtliche Komplexität	Tatsächliche Komplexität	Risiko aus der Qualifikation des Personals	Bewertung Bruttonisiko
Anzeige- und Meldepflichten	Meldung nach § 138 AO	1	Es erfolgt keine Meldung bei Erwerb/ Gründung einer Gesellschaft / eines Betriebs	relevant		Diverse PE-Gesellschaften im Ausland	mittel	hoch	niedrig	niedrig	niedrig	1,6
Anzeige- und Meldepflichten	Meldung nach §§ 138 d-k AO	2	Es erfolgt keine Meldung bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen i.S.d. AO	relevant		z.B. Beteiligung an diversen PE-Fonds	niedrig	hoch	hoch	mittel	niedrig	2
Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	Zur Verfügungstellung von Unterlagen	3	Es werden nicht sämtliche für die Buchhaltung relevante Unterlagen dem steuerlichen Berater / Accouting zur Verfügung gestellt.	relevant			hoch	hoch	mittel	niedrig	mittel	2,2
Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	Betriebsvermögensvergleich vs. Einnahmen-Überschuss-Rechnung	4	Es wird bei der eigens erstellten Buchhaltung lediglich zahlungswirksam verbucht (nicht nach Betriebsvermögensvergleich). Etwaige Rechnungen, die im Folgejahr bezahlt wurden, werden ggf. dadurch in der Buchhaltung nicht erfasst.	relevant		Risiko kann sich grds. bei Real Estate Gesellschaften ergeben (bei Objektbuchhaltung)	hoch	mittel	niedrig	niedrig	mittel	1,8
Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	Grundsätzliche buchhalterische Erfassung für HGB-Zwecke	5	Es existieren keine zentralen Vorgaben zur Verbuchung von Geschäftsvorfällen bzw. die korrekte Verbuchung wird nicht mittels Kontrollen validiert.	relevant			hoch	hoch	mittel	niedrig	niedrig	2
Aufbewahrungspflichten	Aufbewahrung § 147 AO	6	Unterlagen werden nicht über 6 bzw. 10 Jahre aufbewahrt.	relevant			niedrig	hoch	mittel	niedrig	niedrig	1,6
Steuererklärungs- und -zahlungspflichten	Frst Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung	7	Die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung wird nicht fristgerecht abgegeben.	relevant			niedrig	hoch	niedrig	mittel	niedrig	1,6

Schritt 3

Beispiel Risiko-Kontroll-Matrix (Fortsetzung)

Kleeberg

Risikomitigation											Verantwortlichkeit
Prozess/ Maßnahme/ Kontrolle	Bezeichnung G/M/K	Status P/M/K	Beschreibung P/M/K	Effektivität P/M/K	Kontrolle Termin-/ Ereignisgesteuert	Kontroll- frequenz	Kontroll- typ	Kontroll- zweck	Risiko durch P/M/K angemessen mitigiert?		
Maßnahmen	* Aufnahme von ausländischen Beteiligten Inhouse, Übermittlung Angaben an den StB und Überprüfung spätestens mit der Abgabe der StE für den betreffenden VZ * Führung von Kontrollmatrizen (fortlaufend)	implementiert	Restrisiko General Partner begründet AIV, die den Investoren - trotz der Verpflichtung in den SideLetter - nicht mitgeteilt werden * meldepflichtige AIVs sollten erkennbar sein anhand K1-forms	hoch	in jedem Fall termingesteuert bei Erstellung StE des jeweiligen VZs	regelmäßig	manuell	präventiv	ja	Operations Team und Steuerberater	
Maßnahmen	noch keine Maßnahmen ergriffen	Empfehlung	Bei eigens initiierten Auslandsstrukturen sollte geprüft werden, ob Meldeverpflichtung besteht							Operations Team und Steuerberater	
Maßnahmen	Vorhalten eines Family Offices bzw. Vorhalten entsprechender Strukturen;	implementiert		hoch	ereignisgesteuert		manuell	präventiv	ja	Operations-Team und Accounting	
Maßnahmen	Steuererklärungen / Bilanzen der Immobiliengesellschaften werden durch StB-Gesellschaften übernommen			hoch	termingesteuert mit Erstellung JA und St-Erklärung	regelmäßig	manuell	präventiv	ja	Verwalter und Steuerberater	
Maßnahmen	Vorhalten eines Family Offices bzw. Vorhalten entsprechender Strukturen (Einsatz StB)	implementiert		hoch	termingesteuert	regelmäßig	manuell	präventiv	ja	Accounting und Steuerberater	
Maßnahmen	Vorhalten eines Family Offices bzw. Vorhalten entsprechender Strukturen; im Bereich Real Estate Einschaltung von Verwaltern	implementiert		hoch	ereignisgesteuert		manuell	präventiv	ja	Accounting und Operations	
Maßnahmen	Auslagerung der steuerlichen Erstellungstätigkeiten auf externen Steuerberater (mit Empfangsvollmacht)	implementiert		hoch	termingesteuert	jährlich	semi-automatisch	präventiv	ja	Operations und Steuerberater	

Schritt 4

Zuordnung der Maßnahmen zu den Teilbereichen des Tax CMS

- Maßnahmen aus Risiko-Kontroll-Matrix sind den folgenden Teilbereichen zuzuordnen:
 - Tax Compliance Kultur
 - Tax Compliance Organisation
 - Tax Compliance Kommunikation
 - Tax Compliance Programm

Die ersten **drei** Teilbereiche sind als **konzeptionelle Bestandteile** zu verstehen, die Vorbedingung eines funktionierenden Tax CMS sind:

- Ohne eine Kultur, die die Wichtigkeit der Einhaltung von steuerlichen Pflichten vermittelt, eine Organisation, die Aufgaben klar verteilt und ausreichend Ressourcen vorhält, und einen Austausch von Informationen innerhalb des Unternehmens sowie einer klar definierten Kommunikation mit Dritten, kann ein Tax CMS **nicht** funktionieren.
- Das **Tax Compliance Programm** ist der Kernbereich der Tax CMS Dokumentation, da hier die implementierten Maßnahmen auf Prozessebene abgebildet werden.

Schritt 5

Umsetzung erarbeiteter Maßnahmen

- Implementierung der mit den Mandaten erarbeiteten, aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen.
- Zusammentragung der geschaffenen Dokumentation in einem geschlossenen Werk

Schritt 5

Gliederungsbeispiel für Tax CMS Beschreibung (1/2)

1. **Steuerliche Verhältnisse**
 - 1.1 Einkunftsquellen
 - 1.2 Steuerrelevante, privat veranlasste Aufwendungen
 - 1.3 Umfang Tax CMS – Bereich und Steuerkosmos
2. **Tax Compliance Management System**
 - 2.1 Allgemeines Verständnis
 - 2.2 Notwendigkeit eines Tax CMS
 - 2.3 Bestandteile/Aufbau der Beschreibung
 - 2.4 Grenzen eines Tax CMS
3. **Tax Compliance Ziele**
 - 3.1 Verständnis
 - 3.2 Steuerliche Pflichten
 - 3.2.1 Abgabe von Steuererklärungen
 - 3.2.2 Wahrheitspflicht
 - 3.2.3 Mitwirkungspflicht
 - 3.2.4 ...
 - 3.3 Abgeleitete Tax Compliance Ziele aus den steuerlichen Pflichten
4. **Tax Compliance Risiken**
 - 4.1 Verständnis und Folgen
 - 4.2 Beschreibung Risiko-Kontroll-Matrix
5. **Tax Compliance Kultur**
 - 5.1 Verständnis
 - 5.2 Kultur bei der XXX KG
6. **Tax Compliance Organisation**
 - 6.1 Aufbau- und Ablauforganisation
 - 6.2 Rollen und Verantwortlichkeiten
 - 6.2.1 Zuordnung von Verantwortlichkeiten
 - 6.2.2 Funktionstrennung
 - 6.3 Personalpolitik
 - 6.4 Fachliche Kompetenz
 - 6.5 Steuerrelevante IT-Systeme und IT-Prozesse
 - 6.5.1 Übersicht steuerrelevanter Systeme
 - 6.5.2 IT-Infrastruktursicherheit
 - 6.5.3 User- und Rechteverwaltung
 - 6.5.4 Datensicherung
 - 6.5.5 Wesentliche Programmfunktionen
 - 6.5.6 Vorhaltung steuerlich relevanter IT-Altsysteme
 - 6.6 Auslagerung wesentlicher Funktionen auf Dritte
7. **Information und Kommunikation**
 - 7.1 Verständnis
 - 7.2 Interne Information und Kommunikation
 - 7.3 Externe Information und Kommunikation
 - 7.4 Meldung von Verstößen
8. **Tax Compliance Programm**
 - 8.1 Verständnis
 - 8.2 Einkommensteuer
 - 8.2.1 Steuererklärungen
 - 8.2.2 Ermittlung Vorauszahlungen
 - 8.2.3 ...
 - 8.3 Gewerbesteuer
 - 8.4 Körperschaftsteuer
 - 8.5 Umsatzsteuer
 - 8.6 Lohnsteuer
 - 8.5.1 Mitarbeiter Ein- und Austritt
 - 8.5.2 Monatliche Lohnabrechnung
 - 8.5.3 ...
 - 8.7 Grunderwerbsteuer
 - 8.8 PE-Fonds
 - 8.9 Fristenüberwachung
 - 8.10 Außenprüfung
 - 8.10.1 Allgemein
 - 8.10.2 Datenzugriff der Finanzverwaltung
 - 8.10.3...
 - 8.11 Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen
 - 8.11.1 Aufbewahrungsort
 - 8.11.2 Aufbewahrungsfristen
 - 8.11.3...
 - 8.12 ...



Schritt 5

Gliederungsbeispiel für Tax CMS Beschreibung (2/2)

9. Überwachung und Verbesserung des Tax Compliance Management Systems

- 9.1 Verständnis
- 9.2 Überwachung der Maßnahmen
- 9.3 Interne Revision
- 9.4 ...

10. Dokumentfreigabe und Review

- 10.1 Aktuelle Version
- 10.2 Freigabe
- 10.3 Historie wesentlicher Änderungen

11. Speicherorte der Dokumente (z.B. von Richtlinien, Checklisten usw.)

12. Glossar

Anlage 1: Risiko-Kontroll-Matrix

Schritt 5

Gliederungsbeispiel Steuerrichtlinie

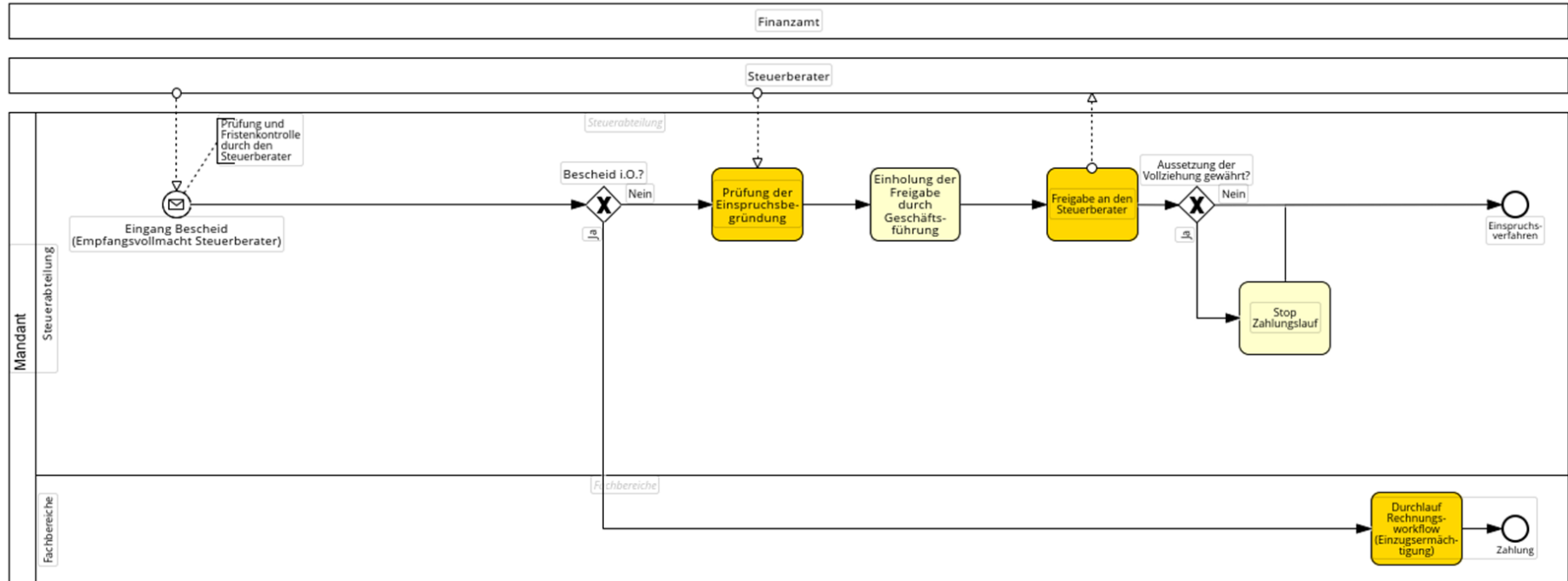
Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmung.....	4
2. Ziele der Steuerrichtlinie.....	4
3. Steuerstrategische Ziele	5
4. Geltungsbereich	6
5. Regelungsinhalt.....	6
6. Anwendung und Umsetzung der Steuerrichtlinie.....	6
7. Wesentliche Träger der Verantwortlichkeiten.....	6
7.1 Geschäftsführer der inländischen Gruppengesellschaften.....	6
7.2 Abteilung Steuern.....	7
7.3 Andere Bereiche.....	8
7.3.1 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Steuern und inländischen Gruppengesellschaften.....	8
7.3.2 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Steuern und den Schnittstellenfunktionen.....	8
8. Aufbauorganisation innerhalb der Abteilung Steuern	9
9. Pflicht zur Einbeziehung der Abteilung Steuern.....	9
9.1 Fälle der Einbeziehung der Abteilung Steuern	10
9.1.1 Allgemeine Sachverhalte.....	10
9.1.2 Rechnungswesen.....	11
9.1.3 Rechtsbeziehungen.....	11
9.1.4 Auslandssachverhalte	12
9.1.5 Steuerartenbezogene Sachverhalte	12
9.2 Zeitpunkt der Einbeziehung der Abteilung Steuern	13

10. Umgang mit steuerlich relevanten Rechtsänderungen.....	13
11. Beauftragung externer Steuerberater	13
12. Verhalten bei einer Durchsuchung durch Steuerfahndung oder Staatsanwaltschaft	14
13. Steuerliche Aufbewahrungsfristen	15
14. Steuerliches Risikomanagement.....	15
15. Kontrollen.....	15
16. Überwachung und Aktualisierung des Tax Compliance Management Systems.....	15
17. Steuerliches Schulungskonzept.....	16
18. Umgang mit fehlerhaften Steuererklärungen und Steueranmeldungen	17
19. Einzelrichtlinien, Prozessbeschreibungen und Arbeitsanweisungen	17
20. Einhaltung dieser Richtlinie und Sanktionen.....	17
21. Gendererklärung.....	18
22. Schlussserklärung und Gültigkeit.....	18

Schritt 5

Beispiel: Prozessbeschreibung [hier: Bescheidprüfung]



Schritt 6

Überwachung und Verbesserung des eingerichteten Tax CMS

- Das Tax CMS ist ein „**lebendes**“ **System**, dass sich stetig weiterentwickelt und an neue Vorgaben (zum Beispiel Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung) und veränderte Sachverhalte anzupassen hat.
- Regelmäßige Überprüfung hinsichtlich der **Angemessenheit** und **Wirksamkeit** der Maßnahmen.
- Werden Schwachstellen oder Regelverstöße festgestellt, sind vorhandene Maßnahmen zu korrigieren oder neue Maßnahmen zu implementieren.
- Dadurch bleibt der erarbeitete Soll-Zustand des Tax CMS erhalten.
- Konsequenzen aus Fehlverhalten/Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben des Tax-CMS sind entsprechend der erfolgten Festlegung & Dokumentation zu ziehen.



Inhaltsverzeichnis

- I. Grundlagen
- II. Implementierung
- III. Angemessenheit & Wirksamkeit**

1. Angemessenheit

- Ein Tax CMS ist angemessen, wenn es mit hinreichender Sicherheit **geeignet ist**,
 - Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen und
 - solche Regelverstöße zu verhindern.
- Auch müssen im Rahmen eines angemessenen Tax CMS bereits eingetretene Regelverstöße zeitnah an zuständige Stellen im Unternehmen **berichtet** werden.
- Diese Meldungen dienen als Basis für die **kontinuierliche Verbesserung** des Systems.

1. Angemessenheit

- Die **Prüfung der Angemessenheit** stellt „nur“ eine Systemprüfung dar, d.h. ob das Tax CMS grundsätzlich geeignet ist seiner Aufgabe nachzukommen.
- Zielsetzung der Prüfung der Angemessenheit liegt nicht in dem Erkennen von einzelnen Regelverstößen.
- Die Prüfung der Angemessenheit ist daher nicht darauf ausgerichtet, Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.
- Eine Angemessenheitsprüfung hat für **alle (relevanten) Steuerarten** eigenständig zu erfolgen.
- Die Prüfung kann bereits bei Entwicklung/Implementierung oder kurz nach Einführung des Tax CMS erfolgen.

2. Wirksamkeit

- Die Prüfung der Wirksamkeit sollte erst erfolgen, wenn das Tax CMS zumindest ein **halbes Geschäftsjahr** implementiert ist (vgl. IDW PS 980).
- Teil der Wirksamkeitsprüfung ist auch immer eine Prüfung der Angemessenheit.
- Die Prüfungsergebnisse dienen wiederum zur **Verbesserung** des Systems.

2. Wirksamkeit

- **Wirksamkeit“ nach AEAO zu § 153 AO IDW vs. Art. 97 § 38 EGAO:**
 - Sowohl im AEAO zu § 153 AO (i.V.m. IDW PS 980) als auch im Art. 97 § 38 EGAO wird von „*Wirksamkeit*“ gesprochen.
 - Vermutlich kein Zufall, aber noch ist nicht bekannt, ob die Finanzverwaltung eigene (vom IDW abweichende) Kriterien für die „*Wirksamkeit*“ eines Tax CMS aufstellt.
 - In jedem Fall beinhaltet Art. 97 § 38 EGAO das zusätzliche Kriterium „*kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko*“.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- StB Dr. Lars Lüdemann
- lars.luedemann@crowe-kleeberg.de
- Telefon: 089 55 983-229
- Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
- www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2024

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de



06. März 2024, 12.00 Uhr (Webinar)
Nachhaltigkeitsberichterstattung - Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf



16. Mai 2024, 16.00 Uhr (Präsenz)
Umsatzsteuer (mit Tax Compliance)



13. Juni 2024, 13.00 Uhr (Präsenz, mehrstündig)
Nachhaltigkeitsberichterstattung - aktuelle Themen



19. September 2024, 12:00 Uhr (Webinar)
Thema noch offen



17. Oktober 2024, 12:00 Uhr (Webinar)
Thema noch offen



28. November 2024, 15:00 Uhr (Präsenz, mehrstündig)
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

**Informieren Sie sich
regelmäßig unter
www.muenchner-bilanzgespraeche.de**



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Willkommen

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem NWB Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie der Schweitzer Fachinformationen München, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. Fragen der Unternehmensbewertung sowie dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 05/2024. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.